

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                     | Sitzung am | Beratung   |
|-----------------------------|------------|------------|
| <b>Jugendhilfeausschuss</b> | 26.01.2022 | öffentlich |

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)****Eckpunkte für künftige Förderentscheidungen****Betroffene Produktgruppe**

11.06.01 Förderung von Kindern/Prävention

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

Jugendhilfeausschuss, 15.01.2020, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 9969/2014-202  
 Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.2, Drucksachen-Nr. 10849/2014-2020  
 Finanz- und Personalausschuss, 09.06.2020, TOP 21, Drucksachen-Nr. 10849/2014-2020  
 Jugendhilfeausschuss, 16.06.2020, TOP 5, Drucksachen-Nr. 11113/2014-2020  
 Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 45, Drucksachen-Nr. 10849/2014-2020  
 Jugendhilfeausschuss, 13.01.2021, TOP 12.2, Drucksachen-Nr. 0408/2020-2025  
 Jugendhilfeausschuss, 17.02.2021, TOP 13, Drucksachen-Nr. 0536/2020-2025  
 Jugendhilfeausschuss, 10.03.2021, TOP 9, Drucksachen-Nr. 0857/2020-2025  
 Jugendhilfeausschuss, 10.03.2021, TOP 9.1, Drucksachen-Nr. 0896/2020-2025  
 Jugendhilfeausschuss, 14.04.2021, TOP 13, Drucksachen-Nr. 1045/2020-2025  
 Jugendhilfeausschuss, 02.06.2021, TOP 4.4  
 Jugendhilfeausschuss, 29.09.2021, TOP 15.2, Drucksachen-Nr. 2387/2020-2025  
 Jugendhilfeausschuss, 29.09.2021, TOP 15.3, Drucksachen-Nr. 2525/2020-2025  
 Jugendhilfeausschuss, 17.11.2021, TOP 4.2, Drucksachen-Nr. 2812/2020-2025

**Beschlussvorschlag:**

1. Kindertageseinrichtungen, die den Eltern und Kindern mit einem 35 Wochenstunden-Platz in (mindestens) einer Gruppe einen Korridor von mindestens 40 Wochenstunden anbieten, in dem sie ihren Betreuungsbedarf von 35 Wochenstunden flexibel decken können, sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 mit einem Betrag von jährlich 15.000 € gefördert werden. Wird diese flexible Lösung in nur einer Gruppe der Kindertageseinrichtung angeboten, soll es sich um die Gruppe mit den meisten 35-Wochenstunden-Plätzen handeln. Die genaue Lage des Korridors und das Verfahren der Inanspruchnahme sind innerhalb der Kindertageseinrichtung mit den Eltern abzusprechen.
2. Kindertageseinrichtungen, die den Eltern und Kindern mit einem 45 Wochenstunden-Platz eine Öffnungszeit von mehr als 47 Wochenstunden und eine Öffnung auch am Freitagnachmittag anbieten, in der sie ihren Betreuungsbedarf von 45 Wochenstunden flexibel decken können, sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 mit einem Betrag von jährlich 4.000 € pro zusätzlicher wöchentlicher Öffnungsstunde gefördert werden.
3. Kindertageseinrichtungen, die an weniger als 15 Öffnungstagen im Kindergartenjahr schließen, sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 für die sich daraus ergebenden zusätzlichen Öffnungstage eine Förderung erhalten. Die Förderung soll für jeden zusätzlichen Öffnungstag 1/250 der 90%igen Kindpauschalen der jeweiligen Kindertageseinrichtung betragen.

4. Konkrete Förderentscheidungen für die einzelnen Kindertageseinrichtungen sind spätestens im Februar eines jeden Jahres für das nächste Kindergartenjahr zu treffen. Zu dem Zweck melden die Träger der Kindertageseinrichtungen der Verwaltung Anfang eines jeden Jahres die Bedarfe in ihren Kindertageseinrichtungen. Dabei sind die von den Eltern z.B. in Gesprächen, Um- und Abfragen kommunizierten Bedarfe zu berücksichtigen. Sollte sich herausstellen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Bedarfe zu decken, wird in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung ein Lösungsvorschlag erarbeitet.
5. Die Regelungen und Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, die Umsetzung der verschiedenen Fördervarianten und die Entwicklung der Bedarfe sind in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung regelmäßig zu thematisieren. Über sich ergebende Handlungsbedarfe ist dem Jugendhilfeausschuss zu berichten.

**Begründung:**

## **1. Rechtslage und zur Verfügung stehendes Mittelvolumen**

Seit dem 01.08.2020 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Das Land hat hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Mio. € landesweit bereitgestellt. Im Kindergartenjahr 2021/2022 hat sich dieser Betrag auf 60 Mio. € landesweit erhöht und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden landesweit jährlich 80 Mio. € zur Verfügung. Der auf die Stadt Bielefeld entfallende Anteil belief sich im Kindergartenjahr 2020/2021 auf 795.200 €. Bei einem gleichbleibenden Verteilungsmaßstab erhöht sich der Landeszuschuss im Kindergartenjahr 2021/2022 auf 1.192.800 € und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 auf jährlich 1.590.400 €.

Voraussetzung für den Landeszuschuss ist nach § 48 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einem kommunalen Zuschuss von 25 % des Landeszuschusses aufstockt, den sich dadurch ergebenden Gesamtzuschuss für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Um die Landesmittel einsetzen zu können, haben die zuständigen politischen Gremien der Stadt Bielefeld die Bereitstellung des kommunalen Zuschusses beschlossen

Insgesamt standen bzw. stehen damit folgende Mittel zweckgebunden zur Verfügung:

| <b>Kindergartenjahr</b> | <b>Landeszuschuss</b> | <b>Kommunaler Zuschuss</b> | <b>Insgesamt verfügbare Mittel</b> |
|-------------------------|-----------------------|----------------------------|------------------------------------|
| 2020/2021               | 795.200 €             | 198.800 €                  | 994.000 €                          |
| 2021/2022               | 1.192.800 €           | 298.200 €                  | 1.491.000 €                        |
| ab 2022/2023*           | 1.590.400 €           | 397.600 €                  | 1.988.000 €                        |

\* Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 können sich die Werte geringfügig ändern, da der Landeszuschuss – so wie andere Förderbestandteile auch – eine jährliche Anpassung an die Kostenentwicklung erfährt.

## **2. Inhalte dieser Vorlage**

Der Einsatz der Fördermittel für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung ist in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen und Entscheidungen.

gen im Jugendhilfeausschuss gewesen. Verschiedene offene Fragestellungen werden in dieser Vorlage aufgegriffen:

- Im Rahmen der Beschlussvorlage, die am 29.09.2021 im Jugendhilfeausschuss beraten worden ist (TOP 15.2, Drucksachen-Nr. 2387/2020-2025), ist die Verwaltung aufgefordert worden, in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im November 2021 ihre mit den Kita-Trägern abgestimmten Überlegungen für die Bezuschussung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung ab dem Kita-Jahr 2022/2023 vorzustellen. Das geschieht nachfolgend unter Ziff. 3.

Daraus leiten sich auch die einzelnen Beschlussvorschläge ab, die als Eckpunkte für künftige Förderentscheidungen zu verstehen sind, damit die Kita-Träger sich darauf einstellen können.

Die konkreten Förderentscheidungen für die einzelnen Kindertageseinrichtungen (Kitas) sind spätestens im Februar eines jeden Jahres für das nächste Kindergartenjahr zu treffen. Zu dem Zweck melden die Träger der Kitas der Verwaltung Anfang eines jeden Jahres die Bedarfe in ihren Kitas. Dabei sind die von den Eltern z.B. in Gesprächen, Um- und Abfragen kommunizierten Bedarfe zu berücksichtigen. Sollte sich herausstellen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Bedarfe zu decken, wird in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung ein Lösungsvorschlag erarbeitet.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 soll eine träger- und kitascharfe Beschlussfassung daher in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.02.2022 erfolgen.

- In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.09.2021 ist außerdem über einen Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vom 28.09.2021 beraten worden (TOP 15.3, Drucksachen-Nr. 2525/2020-2025). In dem Antrag ging es u.a. darum, dass die Verwaltung beauftragt werden sollte, bei der Firma LITTLE BIRD anzufragen, ob – ähnlich wie bereits von der Stadt Aachen genutzt – eine Elternumfrage in die Anmeldemaske von LITTLE BIRD implementiert werden kann und welche Kosten dafür anfallen.

Die Verwaltung hatte mitgeteilt, dass sie bereits vor einigen Monaten ein Modul eingekauft habe, um den Eltern bei der Anmeldung eines Kitaplatzbedarfs Fragen stellen zu können. Dieses sei aber anders als das in Aachen. Derzeit laufe die Umsetzungsphase. Das Modul sei flexibel. So könne man die Abfragen auch verändern. Angeboten worden ist, in der nächsten Sitzung noch detailliertere Informationen zu der Abfragemaske geben zu können. Das geschieht nachfolgend unter Ziff. 5.

- Und in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2021 ist unter TOP 4.2 die Bitte geäußert worden, mehr Informationen zum Modell „35 Flex“ zu geben. Dieser Bitte kommt die Verwaltung unter Ziff. 4 nach.

### **3. Eckpunkte für künftige Förderentscheidungen**

#### **3.1 Fachliche Vorbemerkungen**

Wie vom Jugendhilfeausschuss am 29.09.2021 beauftragt, hat die Verwaltung mit den Trägern nochmal die verschiedenen Modelle der Flexibilisierung der Betreuungszeiten und deren Finanzierung betrachtet. Insbesondere hat zu diesem Zweck am 09.11.2021 eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung getagt, um gemeinsame Überlegungen für die Zeit ab Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 anzustellen. Neben verschiedenen Kita-Trägern hat daran auch eine Vertreterin des Jugendamtseaternbeirates teilgenommen.

Es ist bekannt, dass die Bedarfe der Eltern unterschiedlich sind. Es gibt Eltern, die die Bedarfe im Rahmen des „herkömmlichen“ Angebots an 25, 35 oder 45 Wochenstunden-Plätzen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens gut decken können und daher gar kein Interesse an Flexibilisie-

rungsmöglichkeiten haben. Es gibt aber auch Eltern, die sich eine größere Flexibilität wünschen, sei es bei einem 35 Wochenstunden-Platz oder einem 45 Wochenstunden-Platz. Und es gibt Eltern, die sich möglichst wenige Schließtage wünschen, weil Schließtage für sie besondere Belastungen im Arbeits- und Betreuungsalltag darstellen.

Bei allem Bemühen, ein größtmögliches Maß an Flexibilität zu schaffen, gilt es aber auch zu bedenken, dass es rechtliche, organisatorische und vor allem pädagogische Grenzen einer Flexibilisierung in der Kindertagesbetreuung gibt, von denen nachfolgend einige skizziert werden.

Man darf insbesondere nicht den eigentlichen Zweck der Kindertagesbetreuung vergessen. Die Kitas und ihr Personal haben die vorgegebenen zehn Bildungsgrundsätze

- Bewegung
- Körper, Gesundheit und Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale und (inter-)kulturelle Bildung
- Musisch-ästhetische Bildung
- Religion und Ethik
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftlich-technische Bildung
- Ökologische Bildung
- Medien

zu erfüllen, wobei die Erwartungshaltung von Eltern, Politik, Gesetzgeber und Öffentlichkeit permanent zuzunehmen scheint. Der Zweck der Kindertagesbetreuung besteht also nicht nur darin, Kinder (irgendwie) zu betreuen, sondern auch sie in mannigfaltiger Weise zu erziehen und zu bilden. Dabei spielen die Kita-Gruppe, verlässliche Strukturen und die gewohnten Erzieher\*innen eine elementare Rolle. Eine Zerfaserung der Gruppenstruktur durch eine zunehmende Betreuung der Kinder in immer anderer Gruppenzusammensetzung bis hin zur Betreuung in Kleinstgruppen z.B. in Randstunden und ein häufiger Wechsel des Betreuungspersonals als Folge von „Schichtdienst“ haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung, Erziehung und Bildung von Kindern.

Je individueller die Betreuungszeit der Kinder ist, umso größer ist auch der Personalbedarf. Angesichts des heute bundesweit schon bestehenden und sich weiter verschärfenden Fachkräftemangels gelingt es heute schon nicht mehr, genügend Fachkräfte für die „herkömmliche“ Gruppenbetreuung zu gewinnen. Ein hohes Maß an Flexibilität der Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung bis hinein in Randstunden lässt sich vor diesem Hintergrund nicht realisieren. Denn die Betreuung, Erziehung und Bildung bedarf jederzeit – also auch in Kleinstgruppen oder Randstunden – des Einsatzes von Fachpersonal. Ganz abgesehen davon steht zu befürchten, dass der Fachkräftemangel weiter steigen dürfte, wenn die Arbeits- und Rahmenbedingungen für Erzieher\*innen durch die Umsetzung von Flexibilisierungsmodellen noch schlechter werden sollten. Nicht zuletzt, weil viele Erzieher\*innen selber Eltern von betreuungsbedürftigen Kindern sind.

Es wird daher nicht möglich sein, alle Wünsche und Bedarfe zu erfüllen, denn alle Flexibilisierungswünsche, -ideen und -modelle müssen sich immer auch an den Bedarfen der Kinder, den Zielen des KiBiz und den realistischen Umsetzungsmöglichkeiten orientieren. Insofern erscheint es wichtig und richtig, den Kitas verschiedene Modelle „an die Hand zu geben“, die sie unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte und Belange gut abwägen und gezielt einsetzen können.

### **3.2 Förderung eines flexiblen Korridors bei einem 35 Wochenstunden-Platz („35 Flex“)**

Verwaltung und Kita-Träger halten das Modell „35 Flex“ für Eltern, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz mit 35 Wochenstunden suchen, aber eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Lage der Betreuungsstunden brauchen, für eine gute Möglichkeit. Die Vorzüge dieses Modells für die daran interessierten Eltern sind dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 10.03.2021 aufgezeigt worden (TOP 9, Drucksachen-Nr. 0857/2020-2025).

Bisher sind Kitas, die diese Flexibilisierungsmöglichkeit vorgehalten haben, mit 12.000 €/Jahr gefördert worden. Nach Berechnung der Kita-Träger ist dieser Betrag nicht ausreichend. Die Verwaltung kann sich der Berechnung der Trägerlandschaft anschließen und schlägt in Übereinstimmung mit den Kita-Trägern eine Erhöhung auf 15.000 €/Jahr vor.

Erörtert wurden u.a. auch folgende Punkte:

- Wie kann eine Verteilung der „35 Flex“-Plätze erfolgen, wenn es in einer Kita mehr Nachfrage als Angebot gibt, womöglich auch gruppenübergreifend?
- Wie kann nachgehalten werden, dass die Ausweitung des Betreuungskorridors nicht zu einer Ausweitung der Betreuungszeit über 35 Wochenstunden hinausführt?
- Wie kann man den bürokratischen Aufwand bei der Umsetzung begrenzen?
- Welche Vorgaben des Landesjugendamtes bestehen und wie ist der Betreuungskorridor z.B. im Verwendungsnachweis auszuweisen?

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, dass Kitas, die den Eltern und Kindern mit einem 35-Wochenstunden-Platz in (mindestens) einer Gruppe einen Korridor von mindestens 40 Wochenstunden anbieten, in dem sie ihren Betreuungsbedarf von 35 Wochenstunden flexibel decken können, ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 mit einem Betrag von jährlich 15.000 € gefördert werden sollen. Wird diese flexible Lösung in nur einer Gruppe der Kita angeboten, soll es sich um die Gruppe mit den meisten 35-Wochenstunden-Plätzen handeln. Die genaue Lage des Korridors und das Verfahren der Inanspruchnahme sind innerhalb der Kita mit den Eltern abzusprechen.

### **3.3 Förderung einer erweiterten Öffnungszeit bei einem 45 Wochenstunden-Platz („47 Plus“)**

Auch wenn es aufgrund der Corona-Situation bisher nur wenig praktische Erfahrung mit der Umsetzung des Modells „47 Plus“ gibt, halten Verwaltung und Kita-Träger das Modell grundsätzlich für gut geeignet, um Eltern zu helfen, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz mit 45 Wochenstunden suchen und eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Lage der Betreuungsstunden brauchen. Das Modell sollte ohne Veränderung hinsichtlich der Förderhöhe zunächst ein Jahr im Regelbetrieb gelaufen sein, um es dann auszuwerten.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, dass Kitas, die den Eltern und Kindern mit einem 45 Wochenstunden-Platz eine Öffnungszeit von mehr als 47 Wochenstunden und eine Öffnung auch am Freitagnachmittag anbieten, in der sie ihren Betreuungsbedarf von 45 Wochenstunden flexibel decken können, ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 weiterhin mit einem Betrag von jährlich 4.000 € pro zusätzlicher wöchentlicher Öffnungsstunde gefördert werden sollen.

### **3.4 Förderung von Kitas, die an weniger als 15 Öffnungstagen im Kindergartenjahr schließen**

Aufgrund erfolgter Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind Fördermittel aus den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022 auch genutzt worden, um Kitas zu fördern, die ihre Schließtage reduziert haben und so eine – teilweise durchgehende – Sommerferienöffnung in einer Feriengruppe der Kita ermöglicht haben. Insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels haben zwar nur sehr wenige Kita-Träger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Gleichwohl kann es für Eltern – innerhalb oder außerhalb der Sommerferien – durchaus von Interesse sein, dass die Kita möglichst wenige Schließtage hat.

Verwaltung und Kita-Träger haben das Thema intensiv diskutiert. Das Thema Fachkräftemangel und die Frage, ob es angesichts des Fachkräftemangels überhaupt noch vertretbar ist, Kita-Schließzeiten zu reduzieren oder sogar ganzjährig zu öffnen, hat dabei breiten Raum eingenommen.

Von der Verwaltung ist ein Modell vorgestellt worden, das sich an eine Lösung in der Stadt Hamm anlehnt und die Förderung an den Umfang der nicht geschlossenen Tage knüpft. Ob die zusätzli-

chen Öffnungstage innerhalb oder außerhalb der Sommerferienzeit liegen, ist für dieses Modell und die Berechnung des Zuschusses nicht von Relevanz. Das Modell ist intensiv diskutiert worden. Seine Eckpunkte sehen wie folgt aus:

- Ausgangspunkt ist die gesetzliche Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KiBiz. Danach kommt eine Bezuschussung in Betracht für bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kitas, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen.

Eine zusätzliche Förderung in Bielefeld soll gewährt werden, wenn eine Kita weniger als 15 Schließtage hat. Dies bedeutet:

- Bei 15 (oder mehr) Schließtagen erfolgt keine Förderung.
- Bei keinem Schließtag werden 15 Tage gefördert.
- Bei Schließungen zwischen einem und 14 Tagen erfolgt eine anteilmäßige Förderung, die pro Tag berechnet wird.

- Mit der regulären KiBiz-Finanzierung sind die durchschnittlich 250 Betreuungstage pro Kindergartenjahr in Form von Miet- und Kindpauschalen finanziert. Da ein zusätzlicher Betreuungstag keine zusätzlichen Miet- und Sachkosten auslöst, müsste jeder zusätzliche Betreuungstag mit 90 % der gesetzlichen Kindpauschalen gefördert werden, da dieser Anteil in etwa den Personalkosten entspricht.

Jeder zusätzliche Betreuungstag würde daher mit 1/250 der 90%igen Kindpauschalen der jeweiligen Kita gefördert.

Der Zuschuss lässt sich leicht berechnen, da die Kindpauschalen bekannt sind und es nur der Angabe bedarf, welche Kita im Kindergartenjahr wieviele Schließtage hat.

- Das Angebot, dass die Kinder an diesen Tagen betreut werden können, muss allen Eltern gegenüber bestehen. Um nicht unnötig Personal zu binden, wäre eine vorherige Abfrage des Bedarfs bei den Eltern erlaubt. Eine Einschränkung beispielsweise durch Verlangen eines Arbeitgebernachweises wäre aber nicht zulässig.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, dass Kitas, die an weniger als 15 Öffnungstagen im Kindergartenjahr schließen, ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 für die sich daraus ergebenden zusätzlichen Öffnungstage eine Förderung erhalten sollen. Die Förderung soll für jeden zusätzlichen Öffnungstag 1/250 der 90%igen Kindpauschalen der jeweiligen Kindertageseinrichtung betragen.

### **3.5 Evaluation und Nachsteuerung**

Es wird weiter vorgeschlagen, dass die Regelungen und Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, die Umsetzung der verschiedenen Fördervarianten und die Entwicklung der Bedarfe in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung regelmäßig zu thematisieren sind. Über sich ergebende Handlungsbedarfe wird dem Jugendhilfeausschuss berichtet.

Auch wenn der Zeitrahmen zwischen

- der Feststellung und Meldung der einzelnen Kita, welcher Flexibilisierungsbedarf für das nächste Kita-Jahr besteht und (personell) gedeckt werden kann und
- der für Februar eines jeden Jahres angestrebten Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss sehr knapp sein dürfte, ist die Verwaltung bestrebt, dem Jugendhilfeausschuss im Vorfeld der Sitzung, in der der Beschluss gefasst werden soll, zu berichten.

### **4. Angeforderte weitere Informationen zum Modell „35 Flex“**

Die Flexibilisierung der 35 Wochenstunden-Betreuung in einem erweiterten Zeitkorridor bieten derzeit 51 der ca. 210 Kitas in Bielefeld an.

Von diesen 51 Kitas haben 45 Einrichtungen den Zeitkorridor auf 40 Wochenstunden erweitert. Dabei liegt die Anfangszeit entweder um 7:00 / 7:15 / 7:30 Uhr und entsprechend die Abholzeit um 15:00 / 15:15 / 15:30 Uhr. In einigen von diesen Kitas werden an vier Tagen die Zeiten zwischen 7:00 Uhr und 14:30 Uhr und an einem Tag bis 16:00 Uhr angeboten. Dabei darf die wöchentliche Betreuungszeit des einzelnen Kindes 35 Stunden nicht überschreiten. In sechs Kitas wird ein größerer zeitlicher Korridor zwischen 41,25 und 48 Stunden eröffnet, in dem die Eltern die 35 Stunden Betreuungszeit wählen können.

In der Regel wird der Bedarf der Eltern für ein Kita-Jahr abgefragt, d.h. die Eltern erklären, wann sie die Kinder bringen und abholen möchten. Dementsprechend wird der Personalplan in den Kitas ausgerichtet. Die Begrenzung der Wochenstunden auf maximal 35 Stunden wäre schwer nachzuhalten, wenn alle Kinder in dem Korridor beliebig gebracht und abgeholt werden könnten. Auf besondere Bedarfe kann jedoch in Ausnahmefällen flexibel reagiert werden.

Ob das Modell „35 Flex“ dazu geführt hat, dass die Anzahl an 45 Wochenstunden-Plätzen gesunken ist, lässt sich zumindest heute noch nicht beurteilen. Zum einen gibt es das Modell erst seit 01.08.2020. Zum anderen hängt die Entwicklung der Plätze mit 45 Wochenstunden von verschiedenen Faktoren ab und nicht nur davon, ob in der Kita das Modell „35 Flex“ angeboten wird. Da in Bielefeld grundsätzlich keine Prüfung des geltend gemachten Bedarfs an einer 45 Wochenstunden-Betreuung erfolgen soll, können z.B. Absenkungen des Elternbeitrags wie z.B. der vor kurzem gesetzlich geregelte komplette Verzicht auf eine Beitragserhebung im vorletzten Kita-Jahr hier Auswirkungen haben.

## **5. Elternumfrage in der Anmeldemaske von LITTLE BIRD**

Die Stadt Bielefeld hat im Jahr 2021 die Firma LITTLE BIRD mit der Erweiterung der Anwendung um die Funktionalität „Abbildung und Auswertung von kundenindividuellen Abfragen im Elternportal“ beauftragt. Die Umsetzung der erweiterten Funktion ist für das erste Quartal 2022 geplant.

Durch eine Optimierung dieses Moduls wird es möglich sein, einen individuell gestaltbaren Fragenkatalog an Eltern zu richten, die ihr Kind im LITTLE BIRD Portal für einen Betreuungsplatz anmelden. Es ist daher möglich, Fragen zu verschiedenen Themen zu stellen. Aufgrund der Aktualität ist vorgesehen, zunächst einmal Fragen zum Thema Flexibilisierung zu stellen. Die so erstellten Fragen beantworten die Eltern beim Erstellen der ersten Betreuungsplatzanfrage für ihr Kind.

Es wird einen einfachen Excel-Rohdaten-Export der Antworten geben, der eine Auswertung der Abfragen ermöglicht.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.